

Satzung des Vereins " Aktive Achmühler"



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Aktive Achmühler e.V."
- 1.2. Er hat seinen Sitz in 82547 Achmühle und erlangt seine Rechtsfähigkeit durch die angestrebte Eintragung ins Vereinsregister.
- 1.3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 2.1. Zweck des Vereins ist die Wahrung, Pflege und Förderung der Lebensqualität in Achmühle durch Pflege des Brauchtums, Förderung des Heimatgedankens sowie der Völkerverständigung und der Unterstützung hilfsbedürftiger Personen.
- 2.2. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Förderung, Organisation, Durchführung und Ausrichtung von kulturellen, traditionellen Veranstaltungen,
 - b) die Mitwirkung bei der Planung, Errichtung und Betreibung einer Begegnungsstätte in Achmühle in Form eines Bürgerhauses, Gemeindesaals oder einer vergleichbaren Einrichtung,
 - c) der Schaffung, Erweiterung und Erhaltung von Freizeiteinrichtungen aller Art, insbesondere für Kinder und Jugendliche aktive, ideelle und materielle Hilfen,
 - d) die Errichtung einer Nachbarschaftshilfeeinrichtung, die neben eigener aktiver, ideeller und materieller Hilfe auch als Hilfsbörse freie Kapazitäten hilfsbereiter Bürger an Hilfesuchende vermittelt, um dadurch auch das Zusammengehörigkeitsgefühl aller Bürger zu stärken.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnitts der Abgabenordnung (steuerbegünstigte Zwecke, §51AO).
- 3.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3.4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 4.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Natürliche Personen sollen das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 4.2. Der Verein unterscheidet
 - a) persönliche Mitglieder
 - b) fördernde Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder
- 4.3. Als persönliche Mitglieder können natürliche, volljährige Personen, als fördernde Mitglieder können Firmen, Körperschaften, Behörden oder künstlerische und wissenschaftliche Einrichtungen unter Nennung eines Vertreters aufgenommen werden.
- 4.4. Voraussetzung für die Aufnahme ist die Bereitschaft, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- 4.5. Ehrenmitglieder können Persönlichkeiten werden, die sich um Achmühle oder die Förderung der Vereinszwecke hervorragende Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gewählt.
- 4.6. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines persönlichen Mitglieds ohne entsprechende Mitgliedsverpflichtungen.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft

- 5.1. Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied ist schriftlich an den Vorstand des Vereins zu richten.
- 5.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 5.3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 01. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Vorstand die Aufnahme beschlossen hat.
- 5.4. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung einer Mitgliederversammlung über die Aufnahme angerufen werden. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

- 6.1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
- 6.2. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Er muss spätestens drei Monate vorher dem Verein mittels eingeschriebenem Brief erklärt werden.
- 6.3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied

- a) dem Ansehen und den Zwecken des Vereins gröblich zuwiderhandelt, oder
 - b) mit Beiträgen mindestens in Höhe eines Jahresbeitrags in Rückstand ist und diesen Rückstand trotz Mahnung innerhalb zweier Monate ab Zugang der Mahnung nicht bezahlt hat.
- 6.4. Der Ausschluss wird vom Vorstand beschlossen. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats durch eingeschriebenen Brief die Entscheidung einer Mitgliederversammlung angerufen werden. Diese entscheidet endgültig unter Ausschluss des Rechtswegs.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1. Die Mitglieder sind berechtigt, alle Einrichtungen in Anspruch zu nehmen, die ihnen der Verein zur Verfügung stellt.
- 7.2. Jedes Mitglied hat in einer Mitgliederversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stimmübertragungen sind unzulässig.
- 7.3. Es ist eine Ehrenpflicht eines jeden Mitglieds, ihm von einer Mitgliederversammlung oder vom Vorstand übertragene Aufgaben wahrzunehmen, soweit nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- 7.4. Jedes ordentliche Mitglied ist zur Entrichtung des von der Mitgliederversammlung beschlossenen Vereinsbeitrags verpflichtet. Ehrenmitglieder zahlen keinen Beitrag.
- 7.5. In besonderen Fällen kann der Vorstand auf schriftlichen Antrag die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 8.1. der Vorstand
- 8.2. die Mitgliederversammlung.

Die Amtsführung sämtlicher Organe ist ehrenamtlich.

§ 9 Der Vorstand

- 9.1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Mitgliedern, dem Ersten Vorsitzenden, dem Zweiten Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer sowie den weiteren gewählten Mitgliedern.
- 9.2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, sofern diese nicht durch diese Satzung einem anderen Organ gesondert übertragen wurden.

- 9.3. Die Mitglieder des Vorstands legen untereinander ihre Aufgabenverteilung fest, wobei der Kassier allein für die Kassenführung zuständig ist.
- 9.4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 9.5. Beschlüsse des Vorstands werden in Sitzungen gefasst, die der Erste Vorsitzende oder das von ihm beauftragte Mitglied des Vorstands in Textform einberuft. Bei Einverständnis aller Vorstandsmitglieder kann in Textform oder im schriftlichen Umlaufverfahren beschlossen werden.
- 9.6. Tritt ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit zurück oder scheidet es aus sonstigen Gründen aus, so können die restlichen Vorstandsmitglieder einen Nachfolger für den Rest der Amtszeit kommissarisch ernennen oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einen Nachfolger wählen lassen.

Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, bleiben im Amt, bis an ihre Stelle neue Vorstandsmitglieder gewählt sind und das Amt angenommen haben.
- 9.7. Die Vorstände sind untereinander gleichberechtigt. Die Beschlussfassung erfolgt durch einfache Mehrheit. Jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

- 10.1. Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit nicht der Vorstand zuständig ist, von der Mitgliederversammlung geregelt.
- 10.2. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstands,
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - c) Beschluss über die Entlastung des Vorstands,
 - d) Beschluss über die Frage, ob ein Vereinsbeitrag, eine Aufnahmegebühr oder Umlage erhoben wird, gegebenenfalls die Höhe der jeweiligen Beiträge,
 - e) Beschluss über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
 - f) Wahl des Vorstands und der Beisitzer, wenn die Wahlperiode abgelaufen ist oder aus sonstigen Gründen ein Vorstandmitglied oder ein Beisitzer neu gewählt werden muss.
 - g) Beschlussfassung über die Anträge entsprechend der Tagesordnung.
 - h) Erteilung der internen Einwilligung zu Ausgaben des Vorstands über € 7.500, interne Einwilligung zur Aufnahme von Krediten aller Art sowie zum Abschluss sämtlicher Verträge, die dingliche Rechtsgeschäfte betreffen.
 - i) Wahl von Ehrenmitgliedern.
- 10.3. Jedes Jahr hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden.

- 10.4. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden.
- 10.5. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt in Textform durch den Ersten Vorsitzenden oder das von ihm beauftragte Mitglied des Vorstands. Sie soll den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Tagesordnung zwei Wochen vorher zugehen.
- 10.6. Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlungen.
- 10.7. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.
- 10.8. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 10.9. Über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann die Mitgliederversammlung nur beraten und beschließen, wenn mindestens zwei Drittel der in der Mitgliederversammlung anwesenden Stimmberechtigten damit einverstanden sind und es sich nicht um eine Satzungsänderung handelt.
- 10.10. Änderungen der Satzung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen. Über Satzungsänderungen kann nur beraten und beschlossen werden, wenn diese in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt angegeben sind.

Wenn durch gerichtliche, insbesondere registergerichtliche oder gesetzliche Maßnahmen eine Satzungsänderung erforderlich wird, die nicht den Vereinszweck betrifft, kann diese vom Vorstand beschlossen werden. Sie ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.
- 10.11. Abgestimmt wird durch Handzeichen. Es ist geheim abzustimmen, wenn mindestens 10% der anwesenden Stimmberechtigten dies verlangen.
- 10.12. Die gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorsitzenden unter Angabe von Ort und Zeit der Mitgliederversammlung und dem getroffenen Abstimmungsergebnis zu unterzeichnen.

§ 11 Die Beisitzer

- 11.1. Die Mitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes entsprechend dem Wahlverfahren nach Ziffer 9.4. mindestens drei Beisitzer in den erweiterten Vorstand wählen. Die Beisitzer können zur Teilnahme an den Sitzungen des Vorstands eingeladen werden. Die Beisitzer stehen dem Vorstand mit Rat und Unterstützung zur Seite und können vom Vorstand mit wechselnden Aufgaben betraut werden. Sie können Anträge zur Tagesordnung der Sitzungen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung stellen.
- 11.2. Bei Ausgaben über EUR 2.500 im Einzelfall soll der Vorstand die mehrheitliche Zustimmung der Beisitzer einholen.
- 11.3. Die Beisitzer erledigen die ihnen vom Vorstand übertragenen Aufgaben in eigener Verantwortung.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 12.1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der der Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen bedarf.
- 12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Neufassung der Satzung beschlossen in der Mitgliederversammlung vom 29.03.2017.